

## FAQ – Häufige Fragen

### Wie lange dauert ein Auslandspraktikum?

Die meisten Förderprogramme sehen eine Mindestdauer für die Auslandsaufenthalte vor. Diese kann stark variieren und hängt von den Lernzielen des Aufenthaltes ab. Beim EU-Förderprogramm "Erasmus+" liegt die Aufenthaltsdauer für Lernende zwischen 2 Wochen und 12 Monaten, für Bildungspersonal zwischen 2 Tagen und 2 Wochen.

### In welchen Ländern kann ein Auslandspraktikum absolviert werden?

Prinzipiell können in allen Ländern Praktika durchgeführt werden.

Bei der Nutzung von Fördermitteln sind die vorgegebenen Zielländer zu berücksichtigen. Erasmus + fördert Praktika in den EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Türkei und Mazedonien.

### Welche finanziellen Zuschüsse gibt es?

Die anfallenden Kosten für die Reise, Unterkunft und Vorbereitung des Aufenthaltes können durch die Nutzung von Förderprogrammen finanziert werden. Die Datenbanken auf den Internetseiten von [Let's go](#) sowie der [NA-BIBB](#) ermöglichen die zielgruppen- und länderbezogene Suche nach geeigneten Förderprogrammen.

### Wie kann ein Praktikumsbetrieb im Ausland gefunden werden?

Unter [www.lets-go-netz.de](http://www.lets-go-netz.de) sind handwerkliche und sonstige Einrichtungen sowie Berufsschulen angemeldet, die Auslandspraktika in der handwerklichen Ausbildung fördern. Neben den Kontaktdaten sind auch die Länder angegeben, mit denen die Mitglieder Mobilitätsprojekte durchführen. Daher können infrage kommende Einrichtungen und Schulen um Hilfe bei der Vermittlung von Praktikumsbetrieben gebeten werden.

Darüber hinaus können selbständig über das Internet oder die eigene Partnerstadt geeignete Betriebe im Ausland gesucht werden. Auch die Handwerkskammer ist bei der Suche behilflich.

### Wie sind die Teilnehmer/innen während des Auslandsaufenthaltes versichert?

Da Lohn bzw. Ausbildungsvergütung weiter bezahlt werden, laufen auch die Sozialversicherungen normal weiter. Im Vorfeld ist zu klären, ob die Teilnehmer über eine ausreichende Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung im Praktikumsland verfügen.

### Muss die Berufsgenossenschaft über den Aufenthalt informiert werden?

Es ist nicht verpflichtend, berufliche Auslandsaufenthalte vorab der Berufsgenossenschaft zu melden. Zur reibungsloseren Abwicklung von Versicherungsansprüchen, die während des Aufenthaltes ggf. auftreten, empfiehlt es sich, die Berufsgenossenschaft im Vorfeld zu informieren.

### Wofür benötige ich das Formular A1 bzw. E101?

Das Formular A1 bzw. E101 ist eine "Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften". Wenn Arbeitgeber Arbeitnehmer befristet ins Ausland entsenden, können sich Änderungen in der Sozialversicherung ergeben. Denn nur unter bestimmten Voraussetzungen gilt deutsches Recht. Ist dies der Fall, wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt. Für Arbeitnehmer, die in einen Mitgliedstaat der EU/EWR oder in die Schweiz entsandt werden, muss ein Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung A1 beziehungsweise E101 ausgefüllt und an die gesetzliche Krankenkasse oder bei Privatversicherung an den gesetzlichen Rententräger geschickt werden.

### Wie sind Teilnehmer bei einem Arbeitsunfall versichert?

Für den Fall, dass es während des Auslandspraktikums im dortigen Betrieb zu einem Unfall kommt, ist wie bei einem Arbeitsunfall im regulären Ausbildungsbetrieb die jeweilige Berufsgenossenschaft zuständig und umgehend darüber zu informieren. Es wird daher empfohlen, die Berufsgenossenschaft über den Auslandsaufenthalt in Kenntnis zu setzen, bevor das Praktikum beginnt.

### **Können berufliche Auslandsaufenthalte in eine zusätzliche Qualifizierung eingebettet werden?**

Die Handwerkskammern in NRW z.B. bieten die Fortbildungsprüfung "Europaassistent/in im Handwerk" an. Diese Qualifizierung kann bereits während der Erstausbildung erfolgen. Die Jugendlichen erhalten zusätzlichen Unterricht in den Fächern Fremdsprache, interkulturelle Kompetenzen, Europäisches Waren- und Wirtschaftsrecht und Europa- und Länderkunde. Zudem absolvieren sie ein mindestens dreiwöchiges Auslandspraktikum. Weitere Informationen stehen unter [www.letsgo-netz.de](http://www.letsgo-netz.de).

### **Darf mein Lehrling während seiner Ausbildung ins Ausland?**

Laut Berufsbildungsgesetz (§2 Abs. 3 BBiG) kann bis zu einem Viertel der gesamten Ausbildung im Ausland absolviert werden, wenn der Betrieb dies unterstützt.

### **Muss ich im Gegenzug einen Lehrling aufnehmen?**

Bei Einzelentsendungen findet kein Gegenbesuch statt, bei der Teilnahme an einem Austauschprogramm erfolgt in der Regel ein Gegenbesuch eines ausländischen Lehrlings.

### **Muss ich die Ausbildungsvergütung während des Auslandsaufenthaltes weiter bezahlen?**

Ja, die Ausbildungsvergütung wird während des Auslandsaufenthaltes vom Ausbildungsbetrieb weiter bezahlt. Bei längeren Aufenthalten (grenzüberschreitender Verbundausbildung) kann mit dem aufnehmenden Betrieb im Ausland vereinbart werden, dass er sich an der Vergütung beteiligt.

### **Wird der Auslandsaufenthalt mit in den Lehrvertrag aufgenommen?**

Alle Auslandsaufenthalte in der Ausbildung müssen der zuständigen Stelle, also der Handwerkskammer, angezeigt werden. Bei einem Aufenthalt ab vier Wochen sind zusätzlich die Inhalte, die während des Auslandspraktikums vermittelt werden, mit der Kammer abzustimmen.

### **Was ist mit dem Berufsschulunterricht?**

Die Lehrlinge können für einen beruflichen Auslandsaufenthalt von vier Wochen unbürokratisch von der Berufsschule frei gestellt werden. Bei längeren Aufenthalten besteht die Möglichkeit, z.B. E-Learning-Konzepte mit den beteiligten Lehrern zu vereinbaren. Es ist Aufgabe des Auszubildenden, dies mit seiner Schule abzusprechen.

### **Was ist der Europass Mobilität?**

Der Europass dokumentiert im Ausland gewonnene Lernerfahrungen (z.B. Auslandspraktikum, Austauschjahr, ...) im Rahmen des beruflichen Werdegangs. Der Europass Mobilität wird von den Organisationen und Einrichtungen ausgestellt, die die Teilnehmer entsenden oder aufnehmen.